



Dezernat III  
Umweltamt  
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner:  
Telefon:  
E-Mail:  
Stand:

Frau M. Zeisler  
03371 608 2514  
naturschutz@teltow-flaeming.de  
1. August 2019

## Merkblatt Nr. 1

### Genehmigungen und Befreiungen in NSG und LSG

Für die Durchführung von Baumaßnahmen oder zur Realisierung von Bauvorhaben in einem Naturschutzgebiet (NSG) oder Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind die Gebote und Verbote der jeweiligen Rechtsverordnung über das betroffene Schutzgebiet zu beachten.

Gemäß § 8 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) und § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung kann von den Geboten und Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, unter bestimmten Voraussetzungen eine landschaftsschutzrechtliche **Genehmigung** oder **Befreiung** gewährt werden.

Der Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung von den Geboten und Verboten einer Schutzgebietsverordnung beziehungsweise -verfügung ist an den

Landkreis Teltow-Fläming  
Untere Naturschutzbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

zu richten.

Bei Zuständigkeit der Obersten Naturschutzbehörde wird der Antrag entsprechend weitergeleitet.

An dem Genehmigungsverfahren sind gemäß § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BbgNatSchAG die anerkannten Naturschutzverbände sowie nach § 35 BbgNatSchAG der Naturschutzbeirat des Landkreises Teltow-Fläming zu beteiligen. Eine einmonatige Beteiligungsfrist ist dann zu gewähren.

Neben einem formgebundenen Antrag sind nachfolgende Unterlagen zur Bearbeitung einer Genehmigung oder Befreiung entsprechend der Genehmigungsvorbehalte beziehungsweise von den Verboten der Rechtsverordnung über das NSG oder LSG einzureichen. Das Antragsformular können Sie unter dem Link [UNB-Formular Genehmigung-Befreiung](#) aufrufen.

Die Unterlagen sind mindestens 3-fach und einmal digital einzureichen. Sollte eine Übermittlung per E-Mail nicht möglich sein, sind die Unterlagen mindestens 5-fach dem Antrag beizufügen.

**Handelt es sich um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben (Bündelungswirkung einer Baugenehmigung) ist zwingend das beigefügte Antragsformular zu verwenden.**

Des Weiteren sind die Anforderungen hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und gegebenenfalls den Antragsunterlagen beizufügen (siehe Merkblatt "Eingriffe in Natur und Landschaft").

## **Gebühren**

Nach derzeit geltender Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sind Gebühren von 30,00 bis 5.000,00 Euro zu erheben. Es handelt sich um eine so genannte Rahmengebühr, wobei die zu zahlenden Gebühren innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen sind.

## **Folgende Antragsunterlagen sind erforderlich:**

- Benennung des betroffenen Schutzgebietes
- formgebundenes Antragsschreiben auf landschaftsschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung aus dem oben genannten Schutzgebiet (siehe Seite 3 - Anlage)
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 auf topographischer Karte (Landkarte) mit Schutzgebietsgrenzen<sup>1</sup>
- Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme, Gemarkung, Flur, Flurstück (analog zum Bauantrag), Schutzgebietsgrenzen sind, wenn möglich, darzustellen
- Flurstückkarte, mit Eintragung der betroffenen Fläche (analog zum Bauantrag)
- Größe der beantragten Fläche in Hektar oder m<sup>2</sup>
- Begründung und Beschreibung des Vorhabens
- Beschreibung der jetzigen örtlichen Verhältnisse, Darstellung und Erläuterung vorhandener Bäume, sonstige vorhandene Gehölze, Wald – Kennzeichnung im Lageplan der erforderlichen Fällungen (Bäume und Sträucher, eventuell Fotos beilegen), Beschreibung des Zustandes beziehungsweise der Nutzung der umliegenden Flächen, Zustand der Natur, natürliche Gegebenheiten (eventuell Fotos beilegen)
- Angaben zum beabsichtigten Umfang der Nutzung
- Beschreibung zu erwartender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz der entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, beabsichtigte Grundstücksgestaltung (Grünflächen, Bepflanzung, Stellflächen)

---

<sup>1</sup> Schutzgebietsgrenzen und die Verordnungen über das NSG oder LSG finden Sie im Geo-Portal des Landkreises unter [Geoportal des Landkreises Teltow-Fläming](#)

## Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 42, 61 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 8 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sowie § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt an die anerkannten Naturschutzverbände nach dem § 63 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG und § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz, den Naturschutzbeirat des Landkreises nach dem § 35 BbgNatSchAG und an die am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
  - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
  - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
  - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
  - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.